

Amts- und Anzeigebblatt

für den Amtsgerichtsbezirk Eibenstock und dessen Umgebung

Bezugspreis vierteljährl. RM. 3.00 einschließl. des Postfr. Unterhaltungsblattes in der Geschäftsstelle, bei ungenutzten Bogen sowie bei allen Reichspostanstalten. — Erscheint täglich abends mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage für den folgenden Tag.

Im Falle höherer Gewalt — Krieg oder sonstiger ungewöhnlicher Änderungen des Zustandes der Zeitung, der Verweigerung oder der Beschränkung der Zeitung — hat der Empfänger keinen Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung der Zeitung oder auf Nachzahlung des Bezugspreises.

Verl.-Adr.: Amtsblatt.

Tageblatt für Eibenstock, Carlsfeld, Hundshübel, Neuheide, Oberstüßengrün, Schönheide, Schönheiderhammer, Sofa, Unterstüßengrün, Wildenthal usw.

Anzeigenpreis: die Kleinplattige Zeile 20 Pfg. Im Restamteil die Zeile 50 Pfg. Im amtlichen Teile die gespaltene Zeile 60 Pfg. Annahme der Anzeigen bis spätestens vormittags 10 Uhr, für größere Tage vorher. Eine Gewähr für die Aufnahme der Anzeigen am nächsten oder am vorgeschriebenen Tage sowie an bestimmter Stelle wird nicht gegeben, ebensowenig für die Richtigkeit der durch Fernsprecher abgegebenen Anzeigen.

Fernsprecher Nr. 110.

Verantwortl. Schriftleiter, Drucker und Verleger: Emil Hannebohn in Eibenstock.

66. Jahrgang.

Nr. 142.

Dienstag, den 24. Juni

1919.

Nachdem das Reichsernährungsministerium den Preis für Schweine, welche auf Grund von Schweine-Haltungs- und Mastverträgen abgeliefert werden, auf 150 Mark für den Zentner Lebendgewicht erhöht hat, wird § 8 der Bekanntmachung über Fleischselbstverforgung und Hauschlachtungen vom 1. Oktober 1918 (Nr. 233 der „Sächs. Staatszeitung“) wie folgt abgeändert:

§ 8.

Als Uebnahmepreis ist festzusetzen:

- bei Abgabe eines ganzen Schweines:
150 Mark für den Zentner Lebendgewicht,
- bei Abgabe eines Schweineviertels:
2,15 Mark für jedes Pfund Schlachtgewicht,
- bei Speck- und Fettabgabe:
2,55 Mark je ein Pfund eingesalzener Speck,
2,65 Mark je ein Pfund gut gepökelter Speck,
2,75 Mark je ein Pfund geräucherter Speck,
2,55 Mark je ein Pfund Fett in unzubereitetem Zustande,
2,95 Mark je ein Pfund ausgelassenes Fett.

Dieser Nachtrag tritt sofort in Kraft.

1780 V L A III

Dresden, am 19. Juni 1919.

6748

Wirtschaftsministerium,
Landeslebensmittelamt.

Nichtpreise für Erdbeeren aus der Ernte 1919.

Für die Erdbeerernte 1919 werden folgende Nichtpreise mit sofortiger Wirkung festgesetzt, wobei sich der Erzeugerpreis frei Waggon nächste Bahnstation versteht:

Erzeugerpreis:	Großhandelspreis:	Kleinhandelspreis:
Gartenerdbeeren aller Art		
a) 1. Wahl	1.20	1.45
b) 2. Wahl	0.75	0.95
Waldb- und Weinbergserdbeeren	2.—	2.35

Dresden, am 21. Juni 1919.

Wirtschaftsministerium,
Landeslebensmittelamt.

Neuregelung

des Verfahrens bei Annahme von Kriegsanleihe an Zahlungsstatt beim Kauf von Heeresgut.

A. Bei Verkauf von Beständen, die Eigentum der Heeres- oder Marineverwaltung waren, durch das Reichsverwertungsamt, kann der ganze Kaufpreis mit Ausnahme von Spätbeträgen in Kriegsanleihe entrichtet werden. Der Käufer von Heeresgut hat hierbei den klagelosen Nachweis zu erbringen, daß er die Kriegsanleihe selbst gezeichnet hat. Dieser Nachweis ist dadurch beizubringen, daß der Käufer dem für die Zahlung mit Kriegsanleihe vorgeschriebenen „Verzeichnisse der Kriegsanleihe“ die Schlussnote derjenigen Bank beifügt, bei welcher er seinerzeit die Kriegsanleihe gezeichnet hat. Kann vom Käufer die Schlussnote nicht mehr beigebracht werden, so ist der einwandfreie Nachweis der Selbstzeichnung durch Bescheinigungen von Banken zu erbringen. In letzterem Falle behält sich das Reichsverwertungsamt, Landesstelle Sachsen, ausdrücklich die Anerkennung vor. Kann die Selbstzeichnung von Kriegsanleihe beim Kauf von Heeresgut nicht nachgewiesen werden, so muß der ganze Betrag in barem Gelde eingezahlt werden.

Sofort der Verkauf von Heeresgut von einer vom Reichsverwertungsamt, Landesstelle Sachsen, dazu ermächtigten oder beauftragten Zwischenstelle geschieht, gelten für die Zahlungen mit Kriegsanleihen die gleichen Bestimmungen.

B. Für gekauftes Heeresgut werden an Zahlungsstatt angenommen:

- 5%ige Schuldverschreibungen aller Kriegsanleihen,
- die 5%igen und 4%igen Schatzanweisungen aller Kriegsanleihen. Davon werden die 4%igen Schatzanweisungen der 4. und 5. Kriegsanleihe (Ausgabe 1916) zu 96,50% verrechnet, während alle übrigen Schuldverschreibungen, wie auch Schatzanweisungen zum Nennwert in Zahlung genommen werden.

Solange die Stücke von der 9. Kriegsanleihe noch nicht verausgabt worden sind, wird der Zwischenschein zur 9. Kriegsanleihe auch an Zahlungsstatt angenommen.

Für die Zahlung mit Kriegsanleihe müssen die vom Reichsverwertungsamt vorgeschriebenen „Verzeichnisse der Kriegsanleihe“ verwendet werden, die auf Anforderung bei der Finanzhauptkasse des sächsischen Finanzministeriums erhältlich sind und bei welcher alle Beträge, sowohl in Kriegsanleihe als auch in bar, vor Empfang der Ware einzuzahlen sind. Gleichzeitig mit den Kriegsanleiheverzeichnissen sind die unter A verlangten Nachweise (Schlussnoten, Bankrechnungen) bei der Finanzhauptkasse zwecks Weitergabe an das Reichsfinanzministerium, Reichsverwertungsamt, einzureichen. Sie werden dem Käufer mit tunclicher Bescheinigung wieder zugestellt, nachdem der Kaufbetrag auf den Nachweisen zur Abschreibung gelangt ist.

In den Verzeichnissen für Kriegsanleihen sind mit Angabe des Jahres, in welchem sie verausgabt worden sind,

- die 5%igen Schuldverschreibungen,
- die 5%igen Schatzanweisungen,
- die 4%igen Schatzanweisungen der 4. und 5. Kriegsanleihe (Ausgabe 1916), die nur zu 96,50% verrechnet werden,
- die 4%igen Schatzanweisungen von der 6. Kriegsanleihe ab,
- die Zwischenscheine zur 9. Kriegsanleihe,

getrennt aufzuführen und zu summieren.

Bei Zahlung mit Kriegsanleihe ist der laufende Zins-schein vom Eingahler abzutrennen, dagegen hat er die Stückzinsen vom Zahlungstage bis zum Fälligkeitstage des in seinem Besitz verbleibenden Zins-scheines in bar zu zahlen.

Die Barbeträge für Stückzinsen sind auf den „Verzeichnissen der Kriegsanleihen“ in Spalten 8—9 zu berechnen.

Bei Zahlung mit Zwischenscheinen der 9. Kriegsanleihe sind die Stückzinsen bei 4 1/2 %igen Schatzanweisungen vom Zahlungstag bis zum 1. Juli 1919 bei 5 %igen Schuldverschreibungen vom Zahlungstag bis zum 1. Oktober 1919 auszurechnen und in den „Verzeichnissen für Kriegsanleihen“ einzusetzen.

Da die Zwischenscheine nicht mit Zins-scheinen versehen sind, und die Zins-scheine daher von den Zahlern auch nicht abgetrennt werden können, sondern bei Ausgabe der endgültigen Stücke dem Reichsverwertungsamt zufallen, haben die Zahler die ausgerechneten Zinsen nicht zu bezahlen, im Gegenteil, es kommen ihnen Zinsen gut, die auf den Kaufpreis angerechnet werden, und zwar:

bei 4 1/2 %igen Schatzanweisungen die Zinsen vom 1. Januar 1919 bis zum Zahlungstag,

bei 5 %igen Schuldverschreibungen die Zinsen vom 1. April 1919 bis zum Zahlungstag, also die Differenz zwischen dem erstfälligen Zins-scheinwert und der auf den Verzeichnissen ausgerechneten Zinsbeträge.

Nach Ausgabe der endgültigen Stücke der 9. Kriegsanleihe wird wie bei den übrigen Kriegsanleihen verfahren.

Dresden, den 20. Juni 1919.

6750

Reichsverwertungsamt, Landesstelle Sachsen.

Belieferung der Bezirkslebensmittelkarte in der Woche vom 23.—29. Juni:
Marke S 1 f. Kinder im 1. u. 2. Lebensjahre (violetter Druck): 250 g Haferschrottmittel,
Marke S 1 f. Kinder im 3. u. 4. Lebensjahre (roter Druck): 250 g Reis und 125 g Zwieback.
Marke S 1 (schwarzer Druck): 350 g Graupen, außerdem 150 g Graupen als Sonderzuweisung.

Marke S 3 125 g Kunstbutter,
Marke S 4 60 g Butter,
Marke S 5 125 g Fleisch in mariniertem oder getrocknetem Zustande, soweit vorhanden,
Marke S 6 125 g Quark, soweit vorhanden.

Außerdem werden auf Einfuhrzulasskarte für ausländisches Schmalz Marke I 2 auf den Kopf der versorgungsberechtigten Bevölkerung 50 g Margarine aus Auslandsrohstoffen abgegeben werden.

Sollte infolge von Transport-schwierigkeiten in einzelnen Gemeinden die Abgabe der Lebensmittel nicht oder nicht in vollem Umfange möglich sein, so wird später ein Ausgleich erfolgen.

Schwarzenberg, den 23. Juni 1919.

Der Bezirksverband

Der Arbeiterrat

der Amtshauptmannschaft Schwarzenberg.

Dr. Raefner.

Schied.

Verboten

ist das Verweilen in den städtischen Anlagen nach 11 Uhr nachts. Zuwiderhandlungen werden bestraft mit Geldstrafe bis zu 60 Mark oder Haft bis zu 8 Tagen.

Stadtrat Eibenstock, den 20. Juni 1919.

Obige Bekanntmachung wird in Erinnerung gebracht.

Eibenstock, am 21. Juni 1919.

Der Stadtrat.

Pflichtfeuerwehr betreffend.

Am Donnerstag, den 26. Juni 1919, abends 8 Uhr findet eine Pflichtfeuerwehrrübung statt. Sämtliche Mannschaften der Pflichtfeuerwehr (Jahrgänge 1890—1899) haben sich unter Anlegung ihrer Feuerwehrabzeichen pünktlich vor der Selektenschule, Bachstraße 1, einzufinden.

Unpünktliches Erscheinen sowie unentschuldigtes Versäumnisse werden bestraft. Entschuldigungen sind nur in der Ratskanzlei mündlich oder schriftlich ausreichend begründet anzubringen. Die Oberführung sowie die Führer sind angewiesen, keine Entschuldigungen anzunehmen. Abwesenheit vom Orte gilt nur dann als genügender Entschuldigungsgrund, wenn der Nachweis einwandfrei erbracht wird, daß die Entfernung vom Orte unausschiebbar war.

Eibenstock, den 23. Juni 1919.

Der Stadtrat.

Städtischer Lebensmittelverkauf.

Mittwoch, 25. Juni, Marke S 4: 60 g Butter zu 81 Pfg.
Schmalzeinfuhrzulasskarte I 2: 50 g austl. Margarine zu 53 Pfg.
Donnerstag, 26. Juni, Marke S 3: 250 g Marmelade zu 65 Pfg.
Freitag, 27. „ „ S 1 (schwarzer Druck): 350 g Graupen und 150 g Graupen (Sonderzuweisung) zu 44 Pfg.
Kindernährmittel: Marke S 1 (violetter Druck): 250 g Haferschrottmittel,
„ S 1 (roter Druck): 250 g Reis und 125 g Zwieback.

Eibenstock, den 23. Juni 1919.

Der Stadtrat.